



## Amtliche Mitteilungen 41/2016

**Prüfungsordnung für den Deutsch-Türkischen  
Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten  
der Universität zu Köln und der  
Istanbul Kemerburgaz Universität  
vom 24.02.2016**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 26. APRIL 2016  
**Öffentlich ausgelegt:** 30.03.-21.04.2016

**Prüfungsordnung für den Deutsch-Türkischen Bachelorstudien-  
gang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultä-  
ten der Universität zu Köln und der Istanbul Kemerburgaz Universi-  
tät  
vom 24.02.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Graduierung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 7 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand
- § 8 Mehrsprachigkeit
- § 9 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln
- § 10 Praktische Studienzeit
- § 11 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Istanbul Kemerburgaz Universität
- § 12 Modulprüfungen an der Universität zu Köln
- § 13 Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Modulprüfungen an der Istanbul Kemerburgaz Universität
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Urkunden
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Anerkennung von Leistungen

§ 23 Anwendungsbereich

§ 24 Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Übersicht Notenumrechnung

Anhang 2: Modulübersicht DTB

Anhang 3: Modulübersicht zu den Übergangsbestimmungen nach § 24 der Prüfungsordnung

## **§ 1**

### **Ziel des Studiums**

(1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und türkischen Recht. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität statt.

(2) Durch das Studium wird festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Abs. 1) erfolgreich absolviert wurden.

(4) Studierende haben beide Studienabschnitte erfolgreich im Sinne des Absatzes 3 absolviert, wenn sie die für die Module insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben.

## **§ 2**

### **Graduierung**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 1 Abs. 3) verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Istanbul Kemerburgaz Universität den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B Köln/Istanbul Kemerburgaz)“. Zugleich wird der türkische akademische Grad „Hukuk Lisansı“ (Lisans in Rechtswissenschaften) von der Istanbul Kemerburgaz Universität verliehen.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Universität zu Köln und der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Istanbul Kemerburgaz Universität;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität kommen müssen;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität;
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität;
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Diese müssen während ihrer Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) Die beiden Programmbeauftragten sind gleichberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Wahl des/der Stellvertreters/in des/der Vorsitzenden aus Köln erfolgt durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Die Wahl des/der Stellvertreters/in aus Istanbul erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität.

(4) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zwei Jahre. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser zwei Geschäftsführer/innen bestellen, die diesem als Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, es sei denn, sie sind gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Jeweils ein/e Geschäftsführer/in kommt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein/e Geschäftsführer/in von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des/der Geschäftsführers/in der Universität zu Köln erfolgt durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des/der Geschäftsführers/in der Istanbul Kemerburgaz Universität erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen, nicht mit ab. Die Sitzungen des Prüfungsaus-

schusses können z.B. durch Videokonferenz und andere moderne Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und die Durchführung der Modulpläne (Anhang 2) und Prüfungen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten alle vier Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Module und Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n aus der Universität, an der sie anfallen, übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 4**

### **Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für die Studienplätze, die von der Universität zu Köln vergeben werden, können sich Bewerber/innen mit einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung bewerben. Bewerbungen sind an die Universität zu Köln zu richten. Bewerbungen mit einem von einer türkischen Behörde ausgestellten Schulabschluss sind ausschließlich bei der Istanbul Kemerburgaz Universität einzureichen.

(2) Hat der/die Bewerber/in eine Hochschulzugangsberechtigung, die weder von einer deutschen noch von einer türkischen Behörde ausgestellt wurde, so steht es ihm/ihr frei, sich entweder an der Universität zu Köln oder an der Istanbul Kemerburgaz Universität für den Bachelorstudiengang zu bewerben.

(3) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für die Bewerber/innen an der Istanbul Kemerburgaz Universität über die ÖSYM (türkische Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) nach ihren eigenen Bestimmungen.

(4) Die Bewerber/innen, die über die ÖSYM an der Istanbul Kemerburgaz Universität für den Deutsch-Türkischen Bachelorstudiengang zugelassen werden, müssen zudem eine

zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule anerkannte Berechtigung und die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu Beginn des ersten Fachsemesters in Köln besitzen. Grundsätzlich muss mindestens die Niveaustufe B 2.2 des Fachbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Vorausgesetzt werden weiter die ausreichende Beherrschung der türkischen Sprache nach den Vorschriften für den Hochschulzugang der Istanbul Kemerburgaz Universität. Dieser Nachweis kann auch durch den Abschluss eines türkischen Rechtsterminologiekurses für Fortgeschrittene der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens der Note "vollbefriedigend" bis zum Ende des 2. Fachsemesters an der Universität zu Köln erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Übersteigt die Zahl der von der Universität zu Köln auszuwählenden Bewerber/innen, die die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt acht Semester. Alle erforderlichen Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln und an der Istanbul Kemerburgaz Universität müssen innerhalb von 14 Semestern erfolgreich erbracht werden. Anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Innerhalb des Studienabschnitts an der Istanbul Kemerburgaz Universität sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

## **§ 7**

### **Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (workload)**

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen dieses Studienganges erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (workload) wird dabei in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben.

(2) Leistungspunkte werden ausschließlich für die die gesamte Modulprüfung umfassenden Leistungen vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten muss die erbrachte Gesamtleistung der Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte nach dem Notensystem der Universität zu Köln, siehe Anhang 1) oder mit „DD“ (1,00 -1,49 nach dem Notensystem der Istanbul Kemerburgaz Universität, siehe Anhang 1) bewertet werden.

(3) Als Arbeitsaufwand (workload) werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (workload), den ein/e durchschnittlich begabte/r Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Prüfungszeit aufwenden muss.

(5) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

## **§ 8**

### **Mehrsprachigkeit**

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher, türkischer oder englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Unterrichtssprache. Nach Wahl des/der Prüfers/in kann die Prüfung abweichend von der Unterrichtssprache im Einvernehmen mit dem/der Studierenden in deutscher, türkischer oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Der Praktikumsbericht (§ 10 Abs. 5) ist in türkischer Sprache zu verfassen, wenn das Praktikum überwiegend in der Türkei absolviert wurde, und in deutscher Sprache, wenn es überwiegend in Deutschland erfolgte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit (§ 16) ist nach Absprache mit der/dem Betreuer/in in deutscher oder türkischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/die Betreuer/in muss die Sprache beherrschen, in der die Bachelorarbeit verfasst ist.

## **§ 9**

### **Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln**

(1) Im ersten Studienabschnitt an der Universität zu Köln absolvieren die Studierenden die Module, die nach dem Studienplan des Studiengangs an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgesehen sind.



(2) Die in der Modulübersicht aufgeführten Module können von dem Prüfungsausschuss durch aktuelle zum jeweiligen Modul passende Lehrveranstaltungen ergänzt und/oder ersetzt werden.

(3) Aus dem Bereich der Pflichtmodule M1 bis M12 sind 102 Leistungspunkte zu erwerben. Die Pflichtmodule bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungen und praktischen Studienzeiten:

1. Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1):

a) Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft

2. Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2):

a) Schuldrecht BT: Vertragliche Schuldverhältnisse

b) Schuldrecht BT: Gesetzliche Schuldverhältnisse

3. Modul Sachen und Vermögen (M3):

a) Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft

4. Im Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4) sind die Prüfungen zu zwei verschiedenen der drei folgenden Fächer zu bestehen:

a) Arbeitsrecht

b) Handels- und Gesellschaftsrecht

c) Internationales Privatrecht

5. Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5):

a) Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft

b) Strafrecht II

6. Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6):

a) Strafrecht III

7. Modul Staat (M7):

a) Grundrechte

b) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht

8. Modul Völker- und Europarecht (M8):

a) Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht

9. Modul Verwaltung (M9):

a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft

b) Verwaltungsprozessrecht

10. Modul Einführung Türkisches Recht (M10):

- a) Einführung in das türkische Recht (Zivilrecht) mit Methodenlehre einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- b) Einführung in das türkische Recht (Öffentliches Recht) einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- c) Türkischer Rechtsterminologiekurs für Fortgeschrittene

11. Im Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M11) ist eine sechswöchige praktische Studienzeit abzuleisten (vgl. § 10). An folgenden weiteren Veranstaltungen ist teilzunehmen:

- a) Deutscher Terminologiekurs
- b) Workshop „Anwalt im Unternehmen“ (dt./türk. Recht) oder
- c) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Türkei)“ oder
- d) Workshop öffentlicher Dienst

12. Im Modul Wissenschaftliche Fallbearbeitung (M12) sind

- a) eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts
- b) eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete nach Buchstabe a), in dem nicht die kleine Zwischenprüfungshausarbeit bestanden wurde, zu bestehen.

(4) Aus dem Bereich der Wahlergänzungsmodule sind 18 Leistungspunkte zu erbringen. Das Wahlmodul M13 (Grundlagen und Generales) soll in den ersten beiden Semestern und das Wahlmodul M14 (Integrale und Generales) im 3. und 4. Semester absolviert werden.

Für das Modul M13 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung aus den Wahlpflichtfächern des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“ ist die Modulprüfung M13 bestanden. Für das Modul M14 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung zu einer der angebotenen Veranstaltungen des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“, die nicht bereits in der Modulprüfung M13 bestanden wurde, ist M14 bestanden. Die jeweilige Modulnote ist die Note der bestandenen Prüfung in M13 bzw. M14.

Die Lehrveranstaltungen für M13 und M14 sind aus den folgenden Bereichen zu wählen:

a) Wahlpflichtfächer:

- Deutsche Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach)
- Allgemeine Staatslehre (Wahlpflichtfach)
- Einführung in die Rechtstheorie (Wahlpflichtfach)
- Römische Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach)

- Einführung in das Kirchenrecht (Wahlpflichtfach)

b) Sonstige Lehrveranstaltungen:

- Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits in den Pflichtfächern belegt werden
- Arbeitsgemeinschaften
- Sprachwissenschaftliche Grundlagen
- Philosophische Grundlagen
- Sprachkurs
- Zusatzqualifikation US-amerikanisches Recht
- Studium Integrale anderer Fakultäten

## **§ 10**

### **Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten (§ 9 Abs. 3 Nr. 11). In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt sechs Wochen. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem/r Rechtsanwalt/-anwältin oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, einem Wirtschaftsverband oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung zulassen.

(5) Der/die Studierende legt ein von dem/der Praktikumsausbilder/in benotetes Zeugnis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor. Für die Benotung der praktischen Studienzeit kann der/die Praktikumsausbilder/in vom Prüfungsausschuss zum/r Prüfer/in ernannt werden. Zusätzlich ist von den Studierenden ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht in deutscher oder türkischer Sprache vorzulegen.

## **§ 11**

### **Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Istanbul Kemerburgaz Universität**

(1) Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Istanbul Kemerburgaz Universität sind folgende Module:

1. Modul Vertragsgestaltung und Haftung/Sözlesmenin Hazirlanmasi ve Sorumluluk (M15)
  - a) Zivilrecht I (Medeni Hukuk I)
  - b) Schuldrecht AT I (Borclar Hukuku Genel Hükümler I)
  - c) Schuldrecht AT II (Borclar Hukuku Genel Hükümler II)
2. Modul Vermögen und Nachlass/Malvarligi ve Miras (M16)
  - a) Zivilrecht II (Familienrecht- Medeni Hukuk II- Aile Hukuku)
  - b) Sachenrecht I (Esys Hukuku I)
  - c) Sachenrecht II (Esys Hukuku II)
3. Organisation im Unternehmen/Sirket icinde Organizasyon (M17)
  - a) Handels- und Gesellschaftsrecht I (Ticaret Hukuku I)
  - b) Handels- und Gesellschaftsrecht II (Ticaret Hukuku II)
4. Modul Zivilrechtliche Prozessführung/Medeni Hukuka iliskin Dava Takibi (M18)
  - a) Zivilprozessordnung I (Medeni Usul Hukuku I)
  - b) Zivilprozessordnung II (Medeni Usul Hukuku II)
  - c) Zwangsvollstreckungsrecht (Icra ve Iflas Hukuku)
5. Modul Strafrechtliche Verantwortung und Prozessführung/ Cezai Sorumluluk ve Ceza Takibati (M19)
  - a) Strafrecht Allgemeiner Teil I (Ceza Hukuku Genel Hükümler I)
  - b) Strafrecht Allgemeiner Teil II (Ceza Hukuku Genel Hükümler II)
  - c) Strafprozessordnung I (Ceza Muhakemesi Hukuku I)
  - d) Strafprozessordnung II (Ceza Muhakemesi Hukuku II)
6. Modul Staatsorganisation in einem Zentralstaat/Üniter Devlet Sistemi (M20)
  - a) Verfassungsrecht I (Anayasa Hukuku I)
  - b) Verfassungsrecht II (Anayasa Hukuku II)
7. Modul Verwaltung in einem Zentralstaat/Idari Yönetim (M21)
  - a) Verwaltungsrecht (Idare Hukuku)
  - b) Verwaltungsgerichtsordnung (Idari Yargi Hukuku)
8. Modul Geschichte und Literatur der Türkei/Türkiye Tarihi ve Edebiyati (M22)
  - a) Geschichte der Türkischen Republik I (Türkiye Cumhuriyeti Tarihi I)
  - b) Geschichte der Türkischen Republik II (Türkiye Cumhuriyeti Tarihi II)

c) Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation I (Türk Dili ve Türkçe İletisim I)

d) Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation II (Türk Dili ve Türkçe İletisim II)

9. Modul Fallbezogene Rechtsvergleichung und Bachelorarbeit/Karsilastirmali Hukuk Sistemleri ve Bitirme Tezi (M23)

a) Übungen zur deutsch-türkischen Rechtsvergleichung (Karsilastirmali Türk-Alman Hukuku Uygulaması)

b) Eine Bachelorarbeit gem. § 16 dieser Ordnung (Bitirme Tezi)

(2) Außerdem sind aus den folgenden Wahlergänzungsmodulen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten aus dem Modul Studium Integrale anderer Fakultäten (M 32) und zusätzlich drei Lehrveranstaltungen aus den weiteren Wahlergänzungsmodulen (M24-M31), insgesamt im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten, zu wählen. Die Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits in einem Pflichtmodul belegt worden sein.

1. Modul Arbeit und Soziales/İs ve Sosyal Güvenlik (M24)

a) Schuldrecht BT (Borclar Hukuku Özel Hükümler)

b) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht I (İs ve Sosyal Güvenlik Hukuku I)

c) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht II (İs ve Sosyal Güvenlik Hukuku II)

2. Modul Rechtsvergleichung/Karsilastirmali Hukuk Sistemleri (M25)

a) Rechtsvergleichung (Karsilastirmali Hukuk Sistemleri)

b) Internationales Privatrecht I (Milletlerarasi Özel Hukuk I)

c) Internationales Privatrecht II (Milletlerarasi Özel Hukuk II)

3. Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Uluslarasi Ekonomik İlişkiler (M26)

a) Internationale Handelsverträge, engl. (Uluslararası Ticari Sözleşmeler, ingil.)

b) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, engl. (Uluslararası Ticari Tahkim, ingil.)

c) Seehandelsrecht (Deniz Ticaret Hukuku)

d) Transportrecht (Tasima Hukuku)

4. Modul Interdisziplinäres Recht/Disiplinlerarasi Hukuk (M27)

a) Rechtsphilosophie und -soziologie (Hukuk Felsefesi ve Sosyolojisi)

b) Geschichte des politischen Denkens

c) Allg. Rechtsgeschichte und Römisches Recht (Genel Hukuk Tarihi ve Roma Hukuku)

5. Modul Befähigung zur Anwaltschaft/Avukatlik Becerileri (M28)
  - a) Moot Court I (Sanal Mahkeme I)
  - b) Moot Court II (Sanal Mahkeme II)
  - c) Anwaltsrecht und Berufsethik (Avukatlik Hukuku ve Meslek Etiği)
  - d) Alternative Streitbeilegung (Arabuluculuk)
6. Modul Internationales Recht/Uluslararası İlişkiler (M29)
  - a) Völkerrecht I, engl. (Uluslararası Hukuk I, ingil.)
  - b) Völkerrecht II, engl. (Uluslararası Hukuk II, ingil.)
  - c) Recht der Europäischen Union, engl. (Avrupa Birliği Hukuku, ingil.)
7. Modul Wirtschaft und Verbraucherschutz/Ekonomi ve Tüketici Haklarının Korunması (M30)
  - a) Verbraucherrecht (Tüketici Hukuku)
  - b) Recht des geistigen Eigentums (Fikri Mülkiyet Hukuku)
  - c) Recht der Sicherheiten (Teminat Hukuku)
  - d) Übungen im Zivilrecht (Medeni Hukuk Uygulama Çalışmaları)
8. Modul Spezielle Delikte und Kriminologie/Özel Suç Tipleri ve Kriminoloji (M31)
  - a) Strafrecht Besonderer Teil (Ceza Hukuku Özel Hükümler)
  - b) Kriminologie (Kriminoloji)
  - c) Gerichtsmedizin (Adli Tıp)
9. Modul Studium Integrale anderer Fakultäten/Serbest Seçmeli Dersler (M32)
  - a) Grundprinzipien der VWL, engl. (İktisatın Temel İlkeleri, ingil.)
  - b) Kulturgeschichte (Kültür Tarihi)
  - c) Einführung in die Kunstgeschichte (Sanat Tarihinin Giriş)
  - d) Interkulturelle Psychologie, engl. (Kültürel Arası Psikoloji, ingil.)
  - e) Kommunalpolitik, engl. (Kent Politikaları, ingil.)

## § 12

### Modulprüfungen an der Universität zu Köln

- (1) Die Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Modulprüfungen können sich aus mehreren Leistungen zusammensetzen. Formen von Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur: schriftliche Aufsichtsarbeit,
- b) Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,
- c) eine schriftliche Hausarbeit,
- d) Mündliche Prüfung,
- e) Referat: ein mündlicher Vortrag
- f) Praktikumsbericht.

Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 2 nicht benannt sind. Diese sind durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch den Prüfungsausschuss bekannt zu machen. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen im Durchschnitt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte nach dem Notensystem der Universität zu Köln, siehe Anhang 1) bestanden wurden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Entscheidung, aus welchen Leistungen sich eine Modulprüfung zusammensetzt, trifft der Prüfungsausschuss anhand der aktuellen in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

(4) Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen von Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(5) Leistungsnachweise, die auch für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen der §§ 12 ff. der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Bei mündlichen Prüfungsleistungen wird das Prüfungsergebnis dem/der Prüflingskandidaten/in im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Das Studium im zweiten Studienabschnitt an der Istanbul Kemerburgaz Universität soll erst nach Erwerb von 120 Leistungspunkten an der Universität zu Köln fortgesetzt werden. Bis zu 20 Leistungspunkte können aus dem Katalog der Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 3 Nr. 1-10 und Abs. 4 während der Studienphase in Istanbul bzw. nach Abschluss der Studienphase in Istanbul an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erworben werden.

## § 13

## **Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen**

(1) Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in vier Semestern zu erbringen. Der Erstversuch aller Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln ist spätestens bis zum Ende des 13. Fachsemesters zu unternehmen, gegebenenfalls nötig werdende Wiederholungsversuche bis zum Ende des 14. Fachsemesters. Mit Ende des 14. Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität zu Köln. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln können Prüfungsleistungen beliebig wiederholt werden. Hat ein Studierender frühestens nach dem dritten Semester höchstens vier der gemäß § 9 Abs. 3 Nummern 1-10 und Abs. 4 erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Nachprüfung, die etwa 10 bis 20 Minuten dauern soll, nachzuweisen, wenn die schriftliche Erbringung der genannten Leistungsnachweise mindestens einmal versucht wurde und in höchstens vier Fächern erfolglos blieb. Die mündlichen Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters nach den letzten schriftlichen Versuchen vor dem Wechsel nach Istanbul zulässig. Die Nachprüfungen sind nur im Sommersemester nach der Vorlesungszeit möglich. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses des in Satz 2 bestimmten letzten schriftlichen Versuches vor dem Wechsel nach Istanbul mit einer Erklärung über das Nichtbestehen in den schriftlichen Versuchen zu stellen. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt das Zugangsdatum des Schreibens des Prüfungsausschusses. Leistungen, die im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung im Sinne des Abs. 2 erbracht wurden, werden nicht als Klausuren im Sinne des § 12 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Eine Hausarbeit, der Praktikumsbericht oder die Bachelorarbeit können nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Zwischen der Benachrichtigung des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Nachprüfung und der Wahrnehmung der mündlichen Nachprüfung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen gewahrt werden. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt das Zugangsdatum des Schreibens des Prüfungsausschusses. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen an der Istanbul Kemerburgaz Universität gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt der/die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine mündliche Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 2 oder tritt er /sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Von einem/er Prüfungskandidaten/in, der/die sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden; die Kosten trägt die Universität. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt.



(2) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „ungenügend“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der /die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführende/n nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß an der Istanbul Kemerburgaz Universität gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Istanbul Kemerburgaz Universität in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15**

### **Modulprüfungen an der Istanbul Kemerburgaz Universität**

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität sind während beider Studienjahre Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten zu absolvieren. Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen von Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Istanbul Kemerburgaz Universität in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

## **§ 16**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten hat einen Umfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine/n an einer der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/in oder ein sonstiges für die Abnahme von Prüfungen berechtigtes Mitglied der Partnerfakultäten.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Mit der Bekanntgabe des Themas an der/den Studierende/n beginnt die sechsmonatige Bearbeitungszeit. Die Ausgabe hat im Falle des Wiederholungsversuches spätestens bis zum Beginn des 14. Fachsemesters des Bachelorstudienganges zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Bachelorarbeit. Der/Die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat.

(5) Wird die Bachelorarbeit von einem/r Prüfer/in der Universität zu Köln betreut, ist die Benotung der Bachelorarbeit entsprechend § 12 Abs. 3 und Abs. 4 vorzunehmen und

schriftlich zu begründen. Die Note der von einem/r Prüfer/in an der Universität zu Köln betreuten Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/e Gutachter/in die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Benotung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Korrekturfrist gemäß § 12 Abs. 5 um weitere acht Wochen. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels zur Bildung der Note der Bachelorarbeit werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Übrigen gilt für eine von einem/r Prüfer/in an der Universität zu Köln betreuten Bachelorarbeit die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entsprechend.

(6) Für die von einem/r Prüfer/in der Istanbul Kemerburgaz Universität betreute Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Istanbul Kemerburgaz Universität in der jeweils gültigen Fassung, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(7) Eine Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 17

### Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums setzt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten des ersten Studienabschnittes in Köln und des zweiten Studienabschnittes in Istanbul zusammen. Im ersten Studienabschnitt handelt es sich um folgende Prüfungsleistungen:

1) aus Modul 1:

BGB AT und Schuldrecht AT einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 12 Leistungspunkte

2) aus Modul 2:

a) Schuldrecht Besonderer Teil: Vertragliche Schuldverhältnisse, gewichtet mit 5 Leistungspunkten

b) Schuldrecht Besonderer Teil: Gesetzliche Schuldverhältnisse, gewichtet mit 5 Leistungspunkten

3) aus Modul 3:

a) Sachenrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkte

- 4) aus Modul 4: Zur Wahl des/der Studierenden zwei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:
- a) Arbeitsrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
  - b) Handels- und Gesellschaftsrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
  - c) Internationales Privatrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
- 5) aus Modul 5:
- a) Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 6 Leistungspunkten
  - b) Strafrecht II, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
- 6) aus Modul 6:
- Strafrecht III, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
- 7) aus Modul 7:
- a) Grundrechte, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
  - b) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkten
- 8) aus Modul 8:
- Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht, gewichtet mit 3 Leistungspunkten
- 9) aus Modul 9:
- a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 9 Leistungspunkten
  - b) Verwaltungsprozessrecht, gewichtet mit 3 Leistungspunkten
- 10) aus Modul 10:
- a) Einführung in das türkische Recht (Zivilrecht) mit Methodenlehre einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 2 Leistungspunkten
  - b) Einführung in das Türkische Recht (Öffentliches Recht) einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 2 Leistungspunkten
  - c) Türkischer Rechtsterminologiekurs, gewichtet mit 3 Leistungspunkten
- 11) aus Modul 11:
- a) Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen, gewichtet mit 8 Leistungspunkten
  - b) Deutscher Rechtsterminologiekurs, gewichtet mit 1 Leistungspunkt
- 12) aus Modul 12:

a) Zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Hausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts, gewichtet mit 3 Leistungspunkten

b) Zur Wahl des/der Studierenden eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts, gewichtet mit 5 Leistungspunkten. Hierbei muss die große Zwischenprüfungshausarbeit in einem anderen Rechtsgebiet als die kleine Hausarbeit geschrieben werden.

Weiterhin fließen die Modulnoten der Module M13 und M14 jeweils mit dem Gewicht von 9 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

(2) Aus dem ersten Abschnitt an der Universität zu Köln werden die entsprechend Absatz 1 festgelegten gewichteten Noten gemäß der als Anlage 1 beigefügten Umrechnungstabelle in numerische Werte für die Noten umgewandelt. Die numerische Werte der Noten werden jeweils mit der Anzahl der für den Leistungsnachweis vorgesehenen Leistungspunkte multipliziert, die einzelnen Werte addiert und durch 120 geteilt.

(3) Sodann werden die Ergebnisse der in Istanbul absolvierten Modulprüfungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Umrechnungstabelle in numerische Werte für die Noten umgewandelt. Die numerische Werte der Noten werden jeweils mit der Anzahl der für den Leistungsnachweis vorgesehenen Leistungspunkte multipliziert, die einzelnen Werte addiert und durch 120 geteilt.

(4) Anschließend werden die Mittelwerte der Kölner und der Istanbul Notendurchschnitte nach Abs. 2 und 3 addiert und die Summe halbiert. Der sich so ergebende numerische Wert der Note ist jeweils in einer Notenbezeichnung gemäß Anhang 1 zur Notenumrechnung der Universität zu Köln und der Istanbul Kemerburgaz Universität auszudrücken.

## **§ 18**

### **Urkunden**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Absolvent/in die Bachelorurkunde und die Hukuk Lisansi Urkunde. Darin werden die Grade gemäß § 2 dokumentiert.

(2) In der Bachelorurkunde, die zugleich Zeugnis ist, wird die Gesamtnote ausgewiesen.

(3) Die Bachelorurkunde wird von den Dekanen/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Istanbul Kemerburgaz Universität und den jeweiligen Programmbeauftragten unterzeichnet und mit den Siegeln der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten versehen. Sie erhält das Datum des Tages der Verleihung und den zu verleihenden Grad. Sie wird in deutscher und türkischer Sprache ausgestellt. Ihr wird eine englische Übersetzung beigefügt.

(4) Zusätzlich zur Bachelorurkunde wird dem/der Absolventen/in das Diploma Supplement ausgehändigt, welches detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen der beiden Studienabschnitte und die Gesamtnote, Thema der Bachelorarbeit und Note der Bachelorarbeit informiert.

(5) Darüber hinaus erhält jeder/jede Absolvent/in eine Urkunde der Istanbul Kemerburgaz Universität, die den Abschluss „Hukuk Lisansi (Lisans in Rechtswissenschaften)“ be-

scheinigt. Die „Hukuk Lisansi“ Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin der Istanbul Kemerburgaz Universität unterzeichnet und mit Siegeln versehen. Sie enthält das Datum des Tages der Verleihung, den zu verleihenden Grad und die Abschlussnote. Sie wird in türkischer Sprache ausgestellt.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Studiums oder der jeweiligen Modulprüfungen an der Universität zu Köln kann der/die Absolvent/in oder Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten der Universität zu Köln nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen des Studiums zu stellen.

(2) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Istanbul Kemerburgaz Universität gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat der /die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung vorsätzlich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der /die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der /die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtigen Urkunden und das Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in und des/der Betroffenen. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 21**

### **Nachteilsausgleich**

Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Kemerburgaz Universität zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Anerkennung von Leistungen**

Für die Anerkennung von Leistungen gilt § 63 a HG. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die durch die Modulprüfungen festgestellten Kompetenzen denjenigen des deutsch-türkischen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Leistungen, die vor Beginn des deutschen-türkischen Bachelorstudiengangs erbracht worden sind, können in einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten auf die für den Abschluss dieses Studiengangs erforderlichen Leistungen anerkannt werden. Für die Bachelorarbeit kann keine andere Leistung anerkannt werden.

Den Studierenden können auf Antrag in- und ausländische Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention für die Prüfungsleistungen des Deutsch-Türkischen Bachelorstudiengangs anerkannt werden.

Entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

## **§ 23**

### **Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/innen an dem Studiengang unabhängig davon, ob sie von der Universität zu Köln oder von der Istanbul Kemerburgaz Universität zugelassen worden sind.

## **§ 24**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die bereits vor dem 01.10.2014 im Studiengang eingeschrieben waren, gilt die Übergangsregelung, dass bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudiums für die in Köln zu erbringenden Leistungen folgende Veranstaltungen berücksichtigt werden:

1. Aus Modul 1:

- a) Allgemeiner Teil des BGB einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 6 Leistungspunkten
- b) Schuldrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 6 Leistungspunkten

2. Aus Modul 2:

- a) Schuldrecht BT: Vertragliche Schuldverhältnisse, gewichtet mit 10 Leistungspunkten
- oder

b) Schuldrecht BT: Gesetzliche Schuldverhältnisse, gewichtet mit 10 Leistungspunkten

3. Aus Modul 3:

Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 6 Leistungspunkten

4. Zur Wahl des/der Studierenden zwei Veranstaltungen aus Modul 4:

a) Arbeitsrecht, gewichtet mit 7 Leistungspunkten

b) Handels- und Gesellschaftsrecht, gewichtet mit 7 Leistungspunkten

c) Internationales Privatrecht, gewichtet mit 7 Leistungspunkten

5. Aus Modul 5:

a) Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 10 Leistungspunkten

b) Strafrecht II, gewichtet mit 5 Leistungspunkten oder Strafrecht III, gewichtet mit 5 Leistungspunkten

6. Aus Modul 6:

a) Grundrechte, gewichtet mit 5 Leistungspunkten

b) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht, gewichtet mit 5 Leistungspunkten

7. Aus Modul 7:

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 10 Leistungspunkten

8. Aus Modul 8:

a) Einführung in das Türkische Recht (Zivilrecht) mit Methodenlehre I einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 2 Leistungspunkten

b) Einführung in das Türkische Recht (Öffentliches Recht) einschließlich Arbeitsgemeinschaft, gewichtet mit 2 Leistungspunkten

c) Türkischer Rechtsterminologiekurs, gewichtet mit 1 Leistungspunkt

9. Aus Modul 9:

a) Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen einschließlich Seminar „Präsentieren und Plädieren“ oder Workshop Anwalt im Unternehmen oder Workshop Anwalt Deutschland/Türkei, gewichtet mit 9 Leistungspunkten

b) Kleine Zwischenprüfungshausarbeit, gewichtet mit 3 Leistungspunkten

Weiterhin fließen die Modulnoten der Module M10 (Anhang 3), mit dem Gewicht von 14 Leistungspunkten und M11 (Anhang 3) mit dem Gewicht von 12 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.

Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Summe der Punktzahlen jeweils die bessere Leistung maßgeblich. Leistungen, die von den bis zum 30.09.2014 eingeschriebenen Studierenden zusätzlich zu den in diesem Absatz genannten Leistungen erbracht werden, können mit Leistungspunkten im Bereich der Wahlmodule M10 und M11 berücksichtigt werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Studierenden, die vor dem 01.10.2014 im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ab dem 01.10.2014 auch im Deutsch-Türkischen Bachelorstudienang Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln immatrikuliert sind.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16.02.2016.

Köln, 24.02.2016

gez.  
Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis



## Anhang 1: Übersicht Notenumrechnung

Zur Umrechnung der türkischen bzw. deutschen Noten auf eine Note nach der deutschen bzw. türkischen Notenskala wird folgende Umrechnungstabelle zugrunde gelegt:

Noten der Istanbul Kemerburgaz Universität	Noten der Istanbul Kemerburgaz Universität (Numerischer Wert)	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln (Numerischer Wert)	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln
AA	3,91-4,00	18	16-18 Punkte = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung
AA	3,86-3,90	17	
AA	3,81-3,85	16	
AA	3,76-3,80	15	13-15 Punkte = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
AA	3,71-3,75	14	
AA	3,66-3,370	13	
AA	3,61-3,65	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
AA	3,56-3,60	11	
AA	3,51-3,55	10	
BA	3,46-3,50	9	7-9 Punkte = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
BB	3,00-3,45	8	
CB	2,50-2,99	7	
CC	2,00-2,49	6	4-6 Punkte = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
DC	1,50-1,99	5	
DD	1,00-1,49	4	
F	0,67-0,99	3	1-3 Punkte = mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
F	0,34-0,66	2	
F	0,01-0,33	1	
F	0,00	0	0 Punkte = ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung

Anhang 2					
Modulübersicht DTB					
Modulübersicht für das 1. und 2. Jahr in Köln zum Bachelor- und Lisansprogramm Istanbul Kemerburgaz / Köln deutsches und türkisches Recht (DTB Istanbul Kemerburgaz / Köln)					
Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)		Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)		Modul Sachen und Vermögen (M3)	
BGB AT und Schuldrecht AT <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	12	SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5	Sachenrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	5
		SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5		
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	5

Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4)		Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5)		Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6)		Modul Staat (M7)	
Arbeitsrecht <sup>II</sup>	5	Strafrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	6	Strafrecht III <sup>I</sup>	5	Grundrechte <sup>I</sup>	5
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>II</sup>	5	Strafrecht II <sup>I</sup>	5			Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht <sup>I</sup>	5
Internationales Privatrecht <sup>II</sup>	5						
zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	11	zu erbringende Leistungspunkte	5	zu erbringende Leistungspunkte	10

Modul Völker- und Europarecht (M8)		Modul Verwaltung (M9)		Modul Einführung Türkisches Recht (M10)	
Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht <sup>I</sup>	3	Allgemeines Verwaltungsrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	9	Einführung in das Türkische Recht (Zivilrecht) mit Methodenlehre <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	2
		Verwaltungsprozessrecht <sup>I</sup>	3	Einführung in das Türkische Recht (Öffentliches Recht) einschließlich Arbeitsgemeinschaft	2
				Türkischer Rechtsterminologiekurs für Fortgeschrittene <sup>I</sup>	3
Zu erbringende Leistungspunkte	3	Zu erbringende Leistungspunkte	12	Zu erbringende Leistungspunkte	7

Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M11)				Modul Wissenschaftliche Fallbearbeitung (M12)	
Deutscher Terminologiekurs	1	Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen einschließlich Workshop öffentlicher Dienst oder Workshop Anwalt im Unternehmen oder	8	Kleine Zwischenprüfungshausarbeit <sup>III</sup>	3

		Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Türkei)“			
				Große Zwischenprüfungshausarbeit <sup>IV</sup>	5
zu erbringende Leistungspunkte			9	zu erbringende Leistungspunkte	8

**Wahlmodule:**

Modul Grundlagen und Generales (M13)		Modul Integrale und Generales <sup>VII</sup> (M14)	
Kursoption 1	Zu erbringende Leistungspunkte: 9	Kursoption 1	Zu erbringende Leistungspunkte: 9
Kursoption 2		Kursoption 2	
Kursoption 3		Kursoption 3	
Kursoption 4		Kursoption 4	
Kursoption 5		Kursoption 5	
Kursoption ...		Kursoption ...	
<p>Für das Modul M13 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung aus den Wahlpflichtfächern des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“ ist die Modulprüfung M13 bestanden. Für das Modul M14 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung zu einer der angebotenen Veranstaltungen des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“, die nicht bereits in der Modulprüfung M13 bestanden wurde, ist M14 bestanden. Die Modulnote ist die Note der bestandenen Prüfung in M13 bzw. M14.</p>			
<b>Kompetenzpool „Grundlagen, Integrale und Generales“</b>			
Deutsche Rechtsgeschichte <sup>V</sup> (Wahlpflichtfach)		3	
Allgemeine Staatslehre <sup>V</sup> (Wahlpflichtfach)		3	
Einführung in die Rechtstheorie <sup>V</sup> (Wahlpflichtfach)		3	
Römische Rechtsgeschichte <sup>V</sup> (Wahlpflichtfach)		3	
Einführung in das Kirchenrecht <sup>V</sup> (Wahlpflichtfach)		3	
Rechtsvergleichung		3	
Internationales Verfahrensrecht		3	

<b>Internationales Wirtschaftsrecht</b>		<b>3</b>
<b>Vertiefung Internationales Privatrecht</b>		<b>3</b>
<b>Sprachwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>Bis zu 9</b>
<b>Philosophische Grundlagen</b>		<b>Bis zu 9</b>
<b>Sprachkurs</b>		<b>Bis zu 6</b>
<b>Zusatzqualifikation US-amerikanisches Recht</b>		<b>Bis zu 9</b>
<b>Studium Integrale anderer Fakultäten <sup>VI</sup></b>		<b>Bis zu 9</b>
<b>Philosophische Grundlagen</b>		<b>Bis zu 9</b>
<b>Sprachkurs</b>		<b>Bis zu 6</b>
<b>Arbeitsgemeinschaften</b>	<b>Schuldrecht BT vertragliche Schuldverhältnisse</b>	<b>Bis zu 6</b>
	<b>Schuldrecht BT gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	
	<b>Arbeitsrecht</b>	
	<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>	
	<b>Strafrecht II</b>	
	<b>Strafrecht III</b>	
	<b>Staatsrecht II</b>	
	<b>Völker- und Europarecht</b>	

**I Form der Prüfung: Schriftliche Abschlusstests zu 90-180 Minuten je nach Ankündigung des Dozenten;**

**II Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl zwei der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**III Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 10 Tagen anzufertigen ist;**

**IV Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen anzufertigen ist und in einem anderen Rechtsgebiet geschrieben werden muss als die kleine Hausarbeit;**

**V Form der Prüfung: Ein schriftlicher Abschlusstest zu 90 Minuten;**

**VI Jegliche Kurse aus dem Bereich Studium Integrale anderer Fakultäten;**

**VII Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits in den Pflichtfächern gezählt werden.**

Modulübersicht 3. und 4. Jahr Istanbul zum Bachelor- und Lisansprogramm Istanbul Kemerburgaz / Köln deutsches und türkisches Recht (DTB Istanbul Kemerburgaz / Köln)							
Modul Vertragsgestaltung und Haftung (M15) (Sözleşmenin Hazırlanması ve Sorumluluk)		Modul Vermögen und Nachlass (M16) (Malvarlığı ve Miras)		Organisation im Unternehmen (M17) (Şirket içinde Organizasyon)			
Zivilrecht I (LAW121 Medeni Hukuk)	5	Zivilrecht II (Familienrecht) (LAW122 Medeni Hukuku II (Aile Hukuku))	4	Handels- und Gesellschaftsrecht I (LAW355 Ticaret Hukuku I)	5		
Schuldrecht AT I (LAW223 Borçlar Hukuku Genel Hükümler I)	5	Sachenrecht I (LAW325 Eşya Hukuku I)	4	Handels- und Gesellschaftsrecht II (LAW356 Ticaret Hukuku II)	4		
Schuldrecht AT II (LAW224 Borçlar Hukuku Genel Hükümler II)	4	Sachenrecht II (LAW326 Eşya Hukuku II)	4				
zu erbringende Leistungspunkte	14	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	9		
Modul Zivilrechtliche Prozessführung (M18) (Medeni Hukuka İlişkin Dava Takibi)		Modul Strafrechtliche Verantwortung und Prozessführung (M19) (Cezai Sorumluluk ve Ceza Takibati)		Modul Staatsorganisation in einem Zentralstaat (M20) (Üniter Devlet Sistemi)		Modul Verwaltung in einem Zentralstaat (M21) (Üniter Devletlerde İdari Yönetim)	
Zivilprozessordnung I (LAW365 Medeni Usul Hukuku I)	4	Strafrecht Allgemeiner Teil I (LAW243 Ceza Hukuku Genel Hükümler I)	4	Verfassungsrecht I (LAW111 Anayasa Hukuku I)	6	Verwaltungsrecht (LAW233 İdare Hukuku)	4
Zivilprozessordnung II (LAW366 Medeni Usul Hukuku II)	4	Strafrecht Allgemeiner Teil II (LAW244 Ceza Hukuku Genel Hükümler II)	4	Verfassungsrecht II (LAW112 Anayasa Hukuku II)	5	Verwaltungsgerichtsordnung (LAW234 İdari Yargı Hukuku)	4
Zwangsvollstreckungsrecht (LAW467 İcra ve İflas Hukuku)	4	Strafprozessordnung I (LAW447 Ceza Muhakemesi Hukuku I)	5				
		Strafprozessordnung II (LAW448 Ceza Muhakemesi Hukuku II)	4				
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	17	zu erbringende Leistungspunkte	11	zu erbringende Leistungspunkte	8
Modul Geschichte und Literatur der Türkei (M22) (Türkiye Tarihi ve Edebiyatı)			Modul Fallbezogene Rechtsvergleichung und Bachelorarbeit (M23) (Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri ve Bitirme Tezi)				
Geschichte der Türkischen Republik I (HIST101 Türkiye Cumhuriyeti Tarihi I)	2	LAW427 Karşılaştırmalı Türk-Alman Hukuku Uygulaması (Übungen zur deutsch-türkischen Rechtsvergleichung)				4	
Geschichte der Türkischen Republik II (HIST102 Türkiye Cumhuriyeti Tarihi II)	2	Bachelorarbeit (LAW499 Bitirme Tezi)				9	
Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation I (TURK401 Türk Dili ve Türkçe İletişim I)	2						
Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation II (TURK402 Türk Dili ve Türkçe İletişim II)	2						
zu erbringende Leistungspunkte	8	zu erbringende Leistungspunkte				13	
		Zu erbringende LP aus M15-M23				104	

Wahlgänzungsmodule 3. und 4. Studienjahr:

Zu wählen sind Lehrveranstaltungen aus dem Modul Studium Integrale anderer Fakultäten (M32) bis zu 4 Leistungspunkten und zusätzlich drei Lehrveranstaltungen aus den weiteren Wahlgänzungsmodulen, insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten (M24-M31). Die Lehrveranstaltung darf nicht bereits in einem der Pflichtmodule belegt worden sein.

Modul Arbeit und Soziales (M24) ( <i>İş ve Sosyal Güvenlik</i> )		Modul Rechtsvergleichung (M25) ( <i>Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri</i> )		Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (M26) ( <i>Uluslararası Ekonomik İlişkiler</i> )	
Schuldrecht BT (LAW328 <i>Borçlar Hukuk Özel Hükümler</i> )	4	Rechtsvergleichung (LAW192 <i>Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri</i> )	4	Internationale Handelsverträge (engl.) (LAW457 <i>Uluslararası Ticari Sözleşmeler, ingil.</i> )	4
Arbeits-und Sozialversicherungsrecht I (LAW487 <i>İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku I</i> )	3	Internationales Privatrecht I (LAW477 <i>Milletlerarası Özel Hukuk I</i> )	5	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (engl.) (LAW468 <i>Uluslararası Ticari Tahkim, ingil.</i> )	4
Arbeits-und Sozialversicherungsrecht II (LAW488 <i>İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku II</i> )	3	Internationales Privatrecht II (LAW478 <i>Milletlerarası Özel Hukuk II</i> )	4	Seehandelsrecht (LAW451 <i>Deniz Ticaret Hukuku</i> )	4
				Transportrecht (LAW459 <i>Taşıma Hukuku</i> )	4
Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 10	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 9	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12

Modul Interdisziplinäres Recht (M27) ( <i>Disiplinlerarası Hukuk</i> )		Modul Befähigung zur Anwaltschaft (M28) ( <i>Avukatlık Becerileri</i> )		Modul Internationales Recht (M29) ( <i>Uluslararası İlişkiler</i> )	
Rechtsphilosophie und -soziologie (LAW204 <i>Hukuk Felsefesi ve Sosyolojisi</i> )	3	Moot Court I (LAW361 <i>Sanal Mahkeme I İNG.</i> )	4	Völkerrecht I (engl.) (LAW273 <i>Uluslararası Hukuk I, ingil.</i> )	4
Geschichte des politischen Denkens (LAW205 <i>Siyasal Düşünceler Tarihi</i> )	4	Moot Court II (LAW362 <i>Sanal Mahkeme II İNG.</i> )	4	Völkerrecht II (engl.) (LAW274 <i>Uluslararası Hukuk II, ingil.</i> )	4
Allg. Rechtsgeschichte und Römisches Recht (LAW102 <i>Genel Hukuk Tarihi ve Roma Hukuku</i> )	4	Anwaltsrecht und Berufsethik (LAW402 <i>Avukatlık Hukuku ve Meslek Etiği</i> )	4	Recht der Europäischen Union (engl.), (LAW472 <i>Avrupa Birliği Hukuku, ingil.</i> )	4
		Alternative Streitbeilegung (LAW264 <i>Arabuluculuk</i> )	4		
Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 11	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12

Modul Wirtschaft und Verbraucherschutz (M30) ( <i>Ekonomi ve Tüketici Haklarının Korunması</i> )		Modul Spezielle Delikte und Kriminologie (M31) ( <i>Özel Suç Tipleri ve Kriminoloji</i> )		Modul Studium Integrale anderer Fakultäten (M32) <sup>1</sup> ( <i>Serbest Seçmeli Dersler</i> )	
Verbraucherrecht (LAW322Tüketici Hukuku)	4	Strafrecht Besonderer Teil (LAW345 Ceza Hukuku Özel Hükümler)	4	Grundprinzipien der VWL (engl.) (ECON280 İktisatın Temel İlkeleri, ingil.)	4
Recht des geistigen Eigentums (LAW352 Fikri Mülkiyet Hukuku İNG. )	4	Kriminologie (LAW246 Kriminoloji)	4	Kulturgeschichte (PS111 Kültür Tarihi)Türkçe	4
Recht der Sicherheiten (LAW423Teminat Hukuku)	4	Gerichtsmedizin (LAW426 Adli Tıp)	4	Einführung in die Kunstgeschichte (PS112 Sanat Tarihine Giriş)	4
Übungen im Zivilrecht (LAW428 Medeni Hukuk Uygulama Çalışmaları)	4			Interkulturelle Psychologie (engl.) (PSY142 Kültürlerarası Psikoloji, ingil.)	4
				Kent Politikaları (engl.) (Kommunalpolitik, ingil.)	4
Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 4
				Zu erbringende LP aus M24-M32	16

<sup>1</sup> Jegliche Kurse aus dem Bereich Studium Integrale anderer Fakultäten.

Anhang 3

<b>Modulübersicht zur Übergangsbestimmung nach § 24 für Studierende, die bis bereits vor dem 01.10.2014 im Studiengang eingeschrieben waren.</b>							
<b>Modulübersicht für das 1. und 2. Jahr in Köln zum Bachelor- und Lisansprogramm Istanbul Kemerburgaz / Köln deutsches und türkisches Recht (DTB Istanbul Kemerburgaz / Köln)</b>							
<b>Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)</b>		<b>Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)</b>			<b>Modul Sachen und Vermögen (M3)</b>		
BGB AT und Schuldrecht AT <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	12	SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse) <sup>II</sup>	5	Sachenrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft		6	
		SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse) <sup>II</sup>	5				
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte		6	
<b>Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4)</b>		<b>Modul Deutsches Strafrecht (M5)</b>		<b>Modul Staat (M6)</b>		<b>Modul Verwaltung (M7)</b>	
Arbeitsrecht <sup>III</sup>	7	Strafrecht I <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	10	Grundrechte <sup>I</sup>	5	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	10
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>III</sup>	7	Strafrecht II <sup>II</sup>	5	Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht <sup>I</sup>	5		
Internationales Privatrecht <sup>III</sup>	7	Strafrecht III <sup>II</sup>	5				
zu erbringende Leistungspunkte	14	zu erbringende Leistungspunkte	15	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	10
<b>Modul Einführung Türkisches Recht (M8)</b>		<b>Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M9)</b>					
Einführung in das Türkische Recht (Zivilrecht) mit Methodenlehre <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	2	Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen einschließlich Seminar „Präsentieren und Plädieren“ oder Workshop Anwalt im Unternehmen oder Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Türkei)“					9
Einführung in das Türkische Recht (Öffentliches Recht) einschließlich Arbeitsgemeinschaft	2	Kleine Zwischenprüfungshausarbeit <sup>V</sup>					3
Türkischer Rechtsterminologiekurs <sup>I</sup>	1						



zu erbringende Leistungspunkte	5	zu erbringende Leistungspunkte	12
--------------------------------	---	--------------------------------	----

Wahlmodule:

Grundlagen und Generales (M10)		Integrales und Generales (M11) <sup>VI</sup>	
Kursoption 1	insgesamt zu erbringende LP: 14	Kursoption 1	insgesamt zu erbringende LP: 12
Kursoption 2		Kursoption 2	
Kursoption 3		Kursoption 3	
Kursoption 4		Kursoption 4	
Kursoption 5		Kursoption 5	
Kursoption ...		Kursoption ...	
<p>Für das Modul M10 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung aus den Wahlpflichtfächern des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“ ist die Modulprüfung M10 bestanden. Für das Modul M11 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten zu besuchen. Durch das Bestehen einer benoteten Prüfung zu einer der angebotenen Veranstaltungen des Kompetenzpools „Grundlagen, Integrale und Generales“, die nicht bereits in der Modulprüfung M10 bestanden wurde, ist M11 bestanden. Die Modulnote ist die Note der bestandenen Prüfung in M10 bzw. M11.</p>			
<b>Kompetenzpool „Grundlagen, Integrale und Generales“</b>			
Deutsche Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach) <sup>IV</sup>		3	
Allgemeine Staatslehre (Wahlpflichtfach) <sup>IV</sup>		3	
Einführung in die Rechtstheorie (Wahlpflichtfach) <sup>IV</sup>		3	
Römische Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach) <sup>IV</sup>		3	
Einführung in das Kirchenrecht (Wahlpflichtfach) <sup>IV</sup>		3	
Zivilprozessrecht		5	
Familien- und Erbrecht		5	
Kreditsicherungsrecht		5	
Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)		3	
Strafprozessrecht		3	
Verwaltungsprozessrecht		3	
Besonderes Verwaltungsrecht		5	
Große Zwischenprüfungshausarbeit <sup>VII</sup>		5	
Türkischer Rechtsterminologiekurs II		3	
Rechtvergleichung		3	
Europarecht (Grundkurs)		3	
Arbeitsgemeinschaft Einführung in das Völker- und Europarecht		2	
Internationales Verfahrensrecht <sup>IV</sup>		3	
Internationales Wirtschaftsrecht <sup>IV</sup>		3	
Vertiefung Internationales Privatrecht <sup>IV</sup>		3	
American Legal Terminology		2	

Constitutional Law (nur WS)	3
Business Law	3
Contract Law	3
Discussing American Legal Issues	3
Drafting Contracts	3
Environmental Law	3
Family Law	3
Introduction to Comparative Law from an American Perspective	3
Introduction to US Law	3
Law of Evidence	3
Legal Negotiation	3
Property Law	3
Private International Law	3
The US-Legal System	3
US Civil Procedure	3
US Tort Law	3
Sprachkurs	bis zu 6
Kreatives Schreiben	3
Selbst- und Zeitmanagement: Erfolgreicher Umgang mit Stress	3
Stimme und Sprechen –gut sprechen vor Publikum	3
Effektives Arbeiten mit Word, Internet, Excel und Powerpoint	3
Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik	3
Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	3
Dialektische Ontologie und Freiheitstheorie bei Hegel	3
Praktische Philosophie I: Politik und Ethik bei Aristoteles	3
Einführung in die Philosophie	3
Logik und Argumentation	3
Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	3
Dialektische Ontologie und Freiheitstheorie bei Hegel	3
Praktische Philosophie I: Politik und Ethik bei Aristoteles	3

**I Form der Prüfung: Schriftliche Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**II Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**III Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl zwei der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten**

**IV Form der Prüfung: Ein schriftlicher Abschlusstest zu 90 Minuten;**

**V Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 10 Tagen anzufertigen ist;**

**VI Jegliche Kurse aus dem Bereich Studium Integrale anderer Fakultäten;**

**VII Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen anzufertigen ist und in einem anderen Rechtsgebiet geschrieben werden muss als die kleine Hausarbeit.**

Modulübersicht 3. und 4. Jahr Istanbul zum Bachelor- und Lisansprogramm Istanbul Kemerburgaz / Köln deutsches und türkisches Recht (DTB Istanbul Kemerburgaz / Köln)					
Modul Vertragsgestaltung und Haftung (M12) ( <i>Sözleşmenin Hazırlanması ve Sorumluluk</i> )		Modul Vermögen und Nachlass (M13) ( <i>Malvarlığı ve Miras</i> )		Organisation im Unternehmen (M14) ( <i>Şirket içinde Organizasyon</i> )	
Zivilrecht I (LAW121 <i>Medeni Hukuk</i> )	5	Zivilrecht II (Familienrecht) (LAW122 <i>Medeni Hukuku II (Aile Hukuku)</i> )	4	Handels- und Gesellschaftsrecht I (LAW355 <i>Ticaret Hukuku I</i> )	5
Schuldrecht AT I (LAW223 <i>Borçlar Hukuku Genel Hükümler I</i> )	5	Sachenrecht I (LAW325 <i>Eşya Hukuku I</i> )	4	Handels- und Gesellschaftsrecht II (LAW356 <i>Ticaret Hukuku II</i> )	4
Schuldrecht AT II (LAW224 <i>Borçlar Hukuku Genel Hükümler II</i> )	4	Sachenrecht II (LAW326 <i>Eşya Hukuku II</i> )	4		
zu erbringende Leistungspunkte	14	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	9

Modul Zivilrechtliche Prozessführung (M15) ( <i>Medeni Hukuka İlişkin Dava Takibi</i> )		Modul Strafrechtliche Verantwortung und Prozessführung (M16) ( <i>Cezai Sorumluluk ve Ceza Takibatı</i> )		Modul Staatsorganisation in einem Zentralstaat (M17) ( <i>Üniter Devlet Sistemi</i> )		Modul Verwaltung in einem Zentralstaat (M18) ( <i>Üniter Devletlerde İdari Yönetim</i> )	
Zivilprozessordnung I (LAW365 <i>Medeni Usul Hukuku I</i> )	4	Strafrecht Allgemeiner Teil I (LAW243 <i>Ceza Hukuku Genel Hükümler I</i> )	4	Verfassungsrecht I (LAW111 <i>Anayasa Hukuku I</i> )	6	Verwaltungsrecht (LAW233 <i>İdare Hukuku</i> )	4
Zivilprozessordnung II (LAW366 <i>Medeni Usul Hukuku II</i> )	4	Strafrecht Allgemeiner Teil II (LAW244 <i>Ceza Hukuku Genel Hükümler II</i> )	4	Verfassungsrecht II (LAW112 <i>Anayasa Hukuku II</i> )	5	Verwaltungsgerichtsordnung (LAW234 <i>İdari Yargı Hukuku</i> )	4
Zwangsvollstreckungsrecht (LAW467 <i>İcra ve İflas Hukuku</i> )	4	Strafprozessordnung I (LAW447 <i>Ceza Muhakemesi Hukuku I</i> )	5				
		Strafprozessordnung II (LAW448 <i>Ceza Muhakemesi Hukuku II</i> )	4				
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	17	zu erbringende Leistungspunkte	11	zu erbringende Leistungspunkte	8

Modul Geschichte und Literatur der Türkei (M19) ( <i>Türkiye Tarihi ve Edebiyatı</i> )		Modul Fallbezogene Rechtsvergleichung und Bachelorarbeit (M20) ( <i>Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri ve Bitirme Tezi</i> )	
Geschichte der Türkischen Republik I (HIST101 <i>Türkiye Cumhuriyeti Tarihi I</i> )	2	LAW427 <i>Karşılaştırmalı Türk-Alman Hukuku Uygulaması (Übungen zur deutsch-türkischen Rechtsvergleichung)</i>	4
Geschichte der Türkischen Republik II	2	Bachelorarbeit	9

( HIST102 <i>Türkiye Cumhuriyeti Tarihi II</i> )		(LAW499 <i>Bitirme Tezi</i> )	
Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation I ( TURK401 <i>Türk Dili ve Türkçe İletişim I</i> )	2		
Türkische Sprache und sprachliche Kommunikation II ( TURK402 <i>Türk Dili ve Türkçe İletişim II</i> )	2		
zu erbringende Leistungspunkte	8	zu erbringende Leistungspunkte	13
		Zu erbringende LP aus M12-M20	104

### Wahlgänzungsmodule 3. und 4. Studienjahr:

Zu wählen sind Lehrveranstaltungen aus dem Modul Studium Integrale anderer Fakultäten (M29) bis zu 4 Leistungspunkten und zusätzlich drei Lehrveranstaltungen aus den weiteren Wahlgänzungsmodulen, insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten (M21-M28). Die Lehrveranstaltung darf nicht bereits in einem der Pflichtmodule belegt worden sein.

Modul Arbeit und Soziales (M21) ( <i>İş ve Sosyal Güvenlik</i> )		Modul Rechtsvergleichung (M22) ( <i>Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri</i> )		Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (M23) ( <i>Uluslararası Ekonomik İlişkiler</i> )	
Schuldrecht BT (LAW328 <i>Borçlar Hukuk Özel Hükümler</i> )	4	Rechtsvergleichung (LAW192 <i>Karşılaştırmalı Hukuk Sistemleri</i> )	4	Internationale Handelsverträge (engl.) (LAW457 <i>Uluslararası Ticari Sözleşmeler, ingil.</i> )	4
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht I (LAW487 <i>İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku I</i> )	3	Internationales Privatrecht I (LAW477 <i>Milletlerarası Özel Hukuk I</i> )	5	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (engl.) (LAW468 <i>Uluslararası Ticari Tahkim, ingil.</i> )	4
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht II (LAW488 <i>İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku II</i> )	3	Internationales Privatrecht II (LAW478 <i>Milletlerarası Özel Hukuk II</i> )	4	Seehandelsrecht (LAW451 <i>Deniz Ticaret Hukuku</i> )	4
				Transportrecht (LAW459 <i>Taşıma Hukuku</i> )	4
Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 10	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 9	Zu erbringende Leistungspunkte	bis zu 12

Modul Interdisziplinäres Recht (M24) ( <i>Disiplinlerarası Hukuk</i> )		Modul Befähigung zur Anwaltschaft (M25) ( <i>Avukatlık Becerileri</i> )		Modul Internationales Recht (M26) ( <i>Uluslararası İlişkiler</i> )	
Rechtsphilosophie und -soziologie (LAW204 <i>Hukuk Felsefesi ve Sosyolojisi</i> )	3	Moot Court I (LAW361 <i>Sanal Mahkeme I İNG.</i> )	4	Völkerrecht I (engl.) (LAW273 <i>Uluslararası Hukuk I, ingil.</i> )	4
Geschichte des politischen Denkens (LAW205 <i>Siyasal Düşünceler Tarihi</i> )	4	Moot Court II (LAW362 <i>Sanal Mahkeme II İNG.</i> )	4	Völkerrecht II (engl.) (LAW274 <i>Uluslararası Hukuk II, ingil.</i> )	4
Allg. Rechtsgeschichte und Römisches Recht (LAW102 <i>Genel Hukuk Tarihi ve Roma Hukuku</i> )	4	Anwaltsrecht und Berufsethik (LAW402 <i>Avukatlık Hukuku ve Meslek Etiği</i> )	4	Recht der Europäischen Union (engl.), (LAW472 <i>Avrupa Birliği Hukuku ,ingil.</i> )	4

		Alternative Streitbeilegung (LAW264 Arabuluculuk)	4		
<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 11</b>	<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 12</b>	<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 12</b>

<b>Modul Wirtschaft und Verbraucherschutz (M27)</b> <i>(Ekonomi ve Tüketici Haklarının Korunması)</i>		<b>Modul Spezielle Delikte und Kriminologie (M28)</b> <i>(Özel Suç Tipleri ve Kriminoloji)</i>		<b>Modul Studium Integrale anderer Fakultäten (M29)<sup>2</sup></b> <i>(Serbest Seçmeli Dersler)</i>	
Verbraucherrecht (LAW322Tüketici Hukuku)	4	Strafrecht Besonderer Teil (LAW345 Ceza Hukuku Özel Hükümler)	4	Grundprinzipien der VWL (engl.) (ECON280 İktisatın Temel İlkeleri, ingil.)	4
Recht des geistigen Eigentums (LAW352 Fikri Mülkiyet Hukuku İNG. )	4	Kriminologie (LAW246 Kriminoloji)	4	Kulturgeschichte (PS111 Kültür Tarihi)Türkçe	4
Recht der Sicherheiten (LAW423Teminat Hukuku)	4	Gerichtsmedizin (LAW426 Adli Tıp)	4	Einführung in die Kunstgeschichte (PS112 Sanat Tarihine Giriş)	4
Übungen im Zivilrecht (LAW428 Medeni Hukuk Uygulama Çalışmaları)	4			Interkulturelle Psychologie (engl.) (PSY142 Kültürlerarası Psikoloji, ingil.)	4
				Kent Politikaları (engl.) (Kommunalpolitik, ingil.)	4
<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 12</b>	<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 12</b>	<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>bis zu 4</b>
				<b>Zu erbringende LP aus M21-M29</b>	<b>16</b>

<sup>2</sup> Jegliche Kurse aus dem Bereich Studium Integrale anderer Fakultäten.